

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Besondere Vorgaben wegen des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 50 -**

Gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i. V. m. § 15a Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO NRW) ergeht zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

Auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen gelten folgende Einschränkungen:

- I. Im öffentlichen Raum dürfen höchstens fünf Personen aus verschiedenen Haushalten zusammentreffen.
- II. An Festen und Feiern nach § 13 Abs. 5 und 6 der Coronaschutzverordnung außerhalb einer Wohnung dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen.
- III. Soweit nicht Ziffer II. einschlägig ist, dürfen an Veranstaltungen und Versammlungen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten höchstens 250 Personen und außerhalb geschlossener Räumlichkeiten höchstens 500 Personen teilnehmen. Zudem ist die zulässige Teilnehmerzahl auf 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes begrenzt.
- IV. Bei Konzerten und Aufführungen sowie sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen wird eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch auf Sitz- oder Stehplätzen angeordnet. Diese gilt ebenso für Zuschauer bei Sportveranstaltungen auf den Sitz- und Stehplätzen.
- V. Gastronomische Einrichtungen dürfen von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages nicht mehr geöffnet haben. In dem gleichen Zeitraum besteht ein generelles Verkaufsverbot für alkoholische Getränke.
- VI. Für Verstöße gegen die Regelungen unter Ziffern I. bis III. sowie gegen die Sperrstunde nach Ziffer V. S. 1 dieser Verfügung wird nach § 69 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
- VII. Für Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach Ziffer IV. wird nach § 63 Abs. 1 VwVG NRW für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 150,- EUR angedroht. Für Verstöße gegen das Verkaufsverbot nach Ziffer V. S. 2 wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- EUR angedroht.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Ziffern I. bis VII. treten mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung dieser Verfügung bedarf, wenn die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei oder unter dem Wert von 50 liegt.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, § 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen unter Ziffern I. bis V. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30.09.2020 mit Wirkung zum 01.10.2020 die CoronaSchVO NRW erlassen.

Nach §§ 13 Abs. 5 S. 2, 2. HS, 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 CoronaSchVO NRW dürfen, wenn die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 35 liegt, an Festen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW höchstens 50 Personen teilnehmen, es sei denn, die Veranstaltung findet in einer Wohnung statt oder die Stadt Gelsenkirchen lässt aufgrund eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO NRW eine Ausnahme zu. Dies gilt, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist.

Liegt die 7-Tages-Inzidenz über 35, hat die Stadt Gelsenkirchen zudem mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Bezirksregierung Münster umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens abzustimmen und umzusetzen. Soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen oder einzugrenzen ist, können im Wege der Allgemeinverfügung auch über die CoronaSchVO NRW hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

Liegt die 7-Tages-Inzidenz sogar über 50, hat die Stadt Gelsenkirchen nach § 15a Abs. 3 S. 1 CoronaSchVO NRW zwingend zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in die Beratung einzubeziehen.

Seit Mitte August 2020 war ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zu verzeichnen. Am 19.09.2020 ist schließlich die 7-Tages-Inzidenz über den Wert von 35 gestiegen. Die steigenden Infektionszahlen sind überwiegend auf private Hochzeitsfeierlichkeiten und familiäre Kontakte zurückzuführen und den daraus resultierenden weiteren in die Bevölkerung hinausgetragenen Infektionen. Das Infektionsgeschehen beschränkt sich nicht mehr auf einen eng eingrenzenden Personenkreis wie z. B. die Mitarbeiter eines Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung. Am 13.10.2020 wurde die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Damit gilt die Stadt Gelsenkirchen nach den Kriterien des Robert-Koch-Institutes als Risikogebiet. Die Möglichkeit einer Infektion gilt damit als sehr hoch.

Zu I.

Die Anordnung, dass im öffentlichen Raum höchstens fünf Personen aus verschiedenen Haushalten zusammentreffen dürfen, ist verhältnismäßig. Aufgrund des nicht eingrenzenden Infektionsgeschehens und der dadurch gestiegenen Ansteckungswahrscheinlichkeit, ist eine Kontaktreduzierung notwendig, um die Gefahr einer Infektion zu reduzieren. Hierzu trägt die Begrenzung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum auf maximal fünf Personen nicht unerheblich bei.

Zu II.

Die Anordnung, dass Feste und Feiern im Sinne von § 13 Abs. 5 und 6 CoronaSchVO NRW so lange nur mit bis zu 25 Personen gefeiert werden dürfen, bis die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei oder unter dem Wert von 50 liegt, ist verhältnismäßig.

Die CoronaSchVO sieht in § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 keine Fristen vor; liegt der Wert bei 35 oder darunter, sind Feste im Sinne von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO NRW möglich, auch wenn die 7-Tages-Inzidenz etwa wegen der Meldepraxis an den Wochenenden nur für einen Tag auf 35 oder einen Wert darunter sinkt. Die 7-Tages-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen liegt nun schon seit dem 19.09.2020 fast durchgehend über dem Wert von 35 und seit dem 13.10.2020 über 50.

Um von einer gesichert, entschärften Infektionslage im Stadtgebiet ausgehen zu können, darf der Inzidenzwert von 50 nicht nur tageweise unterschritten werden, sondern es muss ein dauerhafter Trend erkennbar sein.

Die Anordnung ist auch das mildeste Mittel. Eine kürzere Frist kommt nicht in Betracht, da aus medizinischer Sicht erst davon ausgegangen werden kann, dass der Wert dauerhaft unter 50 bleiben wird, wenn er an sieben Tagen in Folge unter dieser Marke bleibt. Eine kürzere Frist hätte zur Folge, dass die Schutzmaßnahmen ständig angepasst werden müssten; dies würde eine erhebliche Rechts- und Planungunsicherheit für die Betroffenen bedeuten. Eine Alternative wäre etwa eine weitere Reduzierung der Personenzahl; diese würde die Betroffenen jedoch noch stärker beeinträchtigen.

Diese Befristung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Schutz der Gesundheit vieler hat Vorrang vor dem Interesse der Einzelnen an der Durchführung der Feste und Feiern mit mehr als 25 Personen, bevor der Wert auf 50 oder darunter sinkt.

Zu III.

Die Anordnung, dass an Veranstaltungen und Versammlungen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten höchstens 250 Personen und außerhalb geschlossener Räumlichkeiten höchstens 500 Personen teilnehmen dürfen, ist verhältnismäßig.

Bei größeren Menschenansammlungen besteht generell ein höheres Infektionsrisiko. Die Differenzierung zwischen Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass sich Aerosole in geschlossenen Räumen schlechter verflüchtigen und damit das Infektionsrisiko wesentlich größer ist als im Freien.

Gleiches gilt für die Begrenzung der zulässigen Teilnehmerzahl auf 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes.

Die Begrenzungen gelten nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

Zu IV.

Die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 1a und 3a CoronaSchVO genannten Fällen auch am Sitz- oder Stehplatz bei Konzerten und Aufführungen, sonstige Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO in geschlossenen Räumen sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen ist verhältnismäßig.

Durch die angeordneten Verpflichtungen zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum können die Infektionsketten unterbrochen und weitere Übertragungen verhindert werden. Dies gilt insbesondere in Bereichen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch das Verhalten der Zuschauer nicht durchgehend eingehalten wird. Nur die Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auch am Sitz- oder Stehplatz ermöglicht die Teilnahme an Veranstaltungen als Zuschauer bzw. Publikum.

Zu V.

Die Sperrstunde nach S. 1 und das generelle Verkaufsverbot hinsichtlich alkoholischer Getränke in dem gleichen Zeitraum nach S. 2 sind verhältnismäßig.

Bei steigendem Alkoholkonsum wächst die Gefahr der regelmäßigen Missachtung der notwendigen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln. Nach 24.00 Uhr befinden sich in der Regel Besucher in gastronomischen Betrieben, um bewusst Alkohol zu konsumieren. Dies erhöht die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Virus. Die Beschränkungen beeinträchtigen das Freizeitverhalten in zumutbarer Weise, da keine generelle Schließung erfolgt, sondern eine moderate Verkürzung der Öffnungszeiten stattfindet. Das Vorstehende gilt für das Verkaufsverbot entsprechend.

Insgesamt sind die angeordneten Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, um das Infektionsgeschehen in Gelsenkirchen einzudämmen. Die Anordnungen sind notwendig, um einer unkontrollierten Weiterverbreitung des Virus entgegenzuwirken und dienen daher dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Zu VI.

Zur Durchsetzung der Ziffern I. bis III. sowie zur Durchsetzung der Sperrstunde nach Ziffer V. S. 1 der Verfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang nach § 62 VwVG NRW erforderlich. Die Androhung eines Zwangsgeldes als milderer Mittel ist unzweckmäßig, denn eine weitere Verbreitung der Infektionen lässt sich nur dann wirksam verhindern, wenn Personen notfalls unter Zwang sofort zu einer Beendigung des jeweiligen Zusammentreffens gebracht werden; dies gilt entsprechend auch für entgegen der Sperrstunde geöffnete gastronomische Betriebe.

Zu VII.

Zur Durchsetzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach Ziffer IV. ist die Androhung eines Zwangsgeldes das mildeste Zwangsmittel. Gemessen an der Wichtigkeit des Schutzgutes Gesundheit ist der angedrohte Betrag angemessen, § 60 VwVG NRW.

Auch zur Durchsetzung des Verkaufsverbots nach Ziffer V. S. 2 ist die Androhung eines Zwangsgeldes das mildeste Zwangsmittel. Gemessen an der Wichtigkeit des Schutzgutes Gesundheit ist der angedrohte Betrag angemessen, § 60 VwVG NRW. Das insoweit angedrohte Zwangsgeld ist insbesondere vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Vorteile durch eine Zuwiderhandlung gegen das Verkaufsverbot angemessen.

Zu VIII.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Das Außerkrafttreten zu einem Zeitpunkt, an dem davon auszugehen ist, dass aus medizinischer Sicht die 7-Tages-Inzidenz dauerhaft bei 50 oder darunter liegt und nicht bloß das Ergebnis von einzelnen Meldedaten bzw. Meldeverzögerungen ist, ist ermessensgerecht.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 13. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Wolterhoff

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**



**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.